



**Alzheimer Gesellschaft
Schleswig-Holstein e.V./
Selbsthilfe Demenz**
Landesverband



KOMPETENZZENTRUM
Demenz in Schleswig-Holstein

Alzheimer Gesellschaft SH e.V. / Selbsthilfe Demenz Hans-Böckler-Ring 23c, 22851 Norderstedt

Katja Rathje-Hoffmann

Norderstedt, 14.08.2026

Ihr Schreiben vom 15.07.26

Stellungnahme

**des Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein und der
Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. / Selbsthilfe Demenz
für den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages.**

**Entwurf eines Gesetzes für ein Landesantidiskriminierungsgesetz
Schleswig-Holstein (LADG S-H)**

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen
- Drucksache 20/4529(neu)**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren des Sozialausschusses,

das Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein in Trägerschaft der
Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. / Selbsthilfe Demenz
bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf
eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Mit derzeit mehr als 70.000 Menschen mit Demenz in Schleswig-Holstein
und einer noch deutlich größeren Zahl betroffener Angehöriger ist die
Zielsetzung des Gesetzes für uns von großer Bedeutung. Menschen mit
Demenz erleben im Alltag immer wieder Diskriminierung und
Ausgrenzung, sei es beim Zugang zu öffentlichen Leistungen, im Kontakt
mit Behörden oder einfach im gesellschaftlichen Miteinander. Dass das
Land hier gegensteuern und eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt
stärken will, begrüßen wir ausdrücklich.

Spezifische Aspekte aus Sicht der Demenzarbeit

1. Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung und Alter

Das Gesetz nennt ausdrücklich „Behinderung“ und „Lebensalter“ als
Diskriminierungsmerkmale. Demenz ist eine kognitive Beeinträchtigung,
die häufig mit doppelter Diskriminierung einhergeht, sowohl wegen des
Alters als auch wegen der damit verbundenen Einschränkungen. Die klare
Benennung im Gesetz stärkt die Rechtsposition von Menschen mit
Demenz und ihren Angehörigen, wenn sie von öffentlichen Stellen
diskriminierend behandelt werden.

Anschrift:

Alzheimer Gesellschaft
Schleswig-Holstein e.V. /
Selbsthilfe Demenz
Hans-Böckler-Ring 23c
22851 Norderstedt
Tel.: 040/30 85 79 87
Fax: 040/30 85 79 86
www.alzheimer-sh.de
info@alzheimer-sh.de

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE57 251 2051 0000 8477600
BIC: BFSWDE33HAN

Steuer-Nr.: 11 290 71799
Unser Verein unterliegt nicht der
Umsatzsteuer

Vorstand:

Vorsitzender:
Ralf Labinsky
Stellv. Vorsitzende:
Heidi Damberg
Brigitte Voss

Geschäftsführer:

Sven Staack

Mitgliedschaften:

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Der Paritätische Schleswig-Holstein

2. Mehrdimensionale Diskriminierung

Viele Betroffene erleben nicht nur Diskriminierung wegen ihrer kognitiven Einschränkungen, sondern zusätzlich etwa aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sozialen Herkunft oder ihrer Fürsorgeverantwortung in der Familie. Dass das Gesetz Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung in den Blick nimmt, ist ein wichtiger Schritt zu einem umfassenderen Schutz.

3. Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

Die im Gesetz verankerte Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt als durchgängiges Leitprinzip ist aus unserer Erfahrung besonders wertvoll. Menschen mit Demenz werden häufig aus dem öffentlichen Leben ausgegrenzt, aufgrund von Vorurteilen, Unwissenheit oder auch strukturellen Barrieren. Eine diversitätssensible Verwaltung, die Diskriminierungsrisiken früh erkennt und passende Maßnahmen umsetzt, kann die Teilhabe von Menschen mit Demenz am gesellschaftlichen Leben spürbar verbessern.

Anmerkungen und Empfehlungen

1. Ausschluss der kommunalen Ebene

Das Gesetz gilt ausdrücklich nicht für Gemeinden, Kreise und Ämter. Das ist aus Sicht der Demenzarbeit bedauerlich, weil viele für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen relevante Dienstleistungen auf kommunaler Ebene erbracht werden, etwa in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Wohnen und Mobilität. Wir empfehlen, im Rahmen der vorgesehenen Evaluation eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf die kommunale Ebene zu prüfen.

2. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

Die im Gesetz genannte Berücksichtigung von Diversity-Kompetenz in Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen der Beschäftigten des Landes sollte explizit auch das Thema Demenz und alterssensibles Handeln umfassen. Das Kompetenzzentrum Demenz steht hierfür als Kooperationspartner für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen gerne zur Verfügung.

Fazit

Die Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. und das Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein unterstützen die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs nachdrücklich. Wir sehen in dem Gesetz einen wichtigen Schritt hin zu einem wirksameren Schutz vor Diskriminierung für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen. Die explizite Nennung von Behinderung und Lebensalter als Diskriminierungsmerkmale, die Anerkennung mehrdimensionaler Diskriminierung sowie die Möglichkeit der Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände sind aus Sicht der Demenzarbeit besonders begrüßenswert.

Zugleich bietet der Gesetzentwurf die Chance, die Ziele des Demenzplans Schleswig-Holstein und der Nationalen Demenzstrategie weiter umzusetzen und eine gleichberechtigte Teilhabe sowie ein würdevolles Leben ohne Diskriminierung zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Jannes
Projektleitung Kompetenzzentrum Demenz in SH

Swen Staack
Geschäftsführung Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V.